

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**Änderung der  
GESCHÄFTSORDNUNG**

**des Gemeinderates der Stadt Bad Liebenzell**

**vom 18. Oktober 2016  
in der Fassung vom 15.12.2020**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in der Sitzung vom 15.12.2020 folgende Änderung beschlossen:

**1) Einfügen von § 27 a**

§ 27 a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 27 a**  
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder  
im Sitzungsraum**

(1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, dies gilt nur sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist.

(2) Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden, bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(3) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlichen zugänglichen Raum erfolgen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

(5) In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne von §37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

**2) § 34 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Liebenzell, den 15.12.2020

gez.  
Dietmar Fischer  
Bürgermeister